

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

167. Stück, 31.12.1926

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 31. Dezember 1926.) 167. Stück.
 

---

#### Inhalt:

Nr. 248. Verordnung des Staatsministeriums vom 24. Dezember 1926, betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft, in Abänderung der Verordnung vom 30. August 1926 (Ges. Bl. S. 981).

---

#### Nr. 248.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft, in Abänderung der Verordnung vom 30. August 1926 (Ges. Bl. S. 981).

Oldenburg, den 24. Dezember 1926.

Auf Grund des § 22 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (R. G. Bl. I S. 273), des § 52 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juli 1923 (R. G. Bl. I S. 353), sowie der Paragraphen 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 1. Juli 1923 (R. G. Bl. I S. 754) wird, soweit erforderlich mit Zustimmung des Herrn Reichsarbeitsministers, für den Freistaat Oldenburg die Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft, vom 30. August 1926 (Ges. Bl. S. 981) ergänzt und erhält folgende Fassung:

#### § 1.

Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes, sowie die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, ferner die Vorschriften

des Wohnungsmangelgesetzes und der sämtlichen zu den genannten Reichsgesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen finden keine Anwendung auf Geschäftsräume.

Diese Befreiung gilt nicht für Geschäftsräume, die

1. Teile einer Wohnung bilden, oder;
2. wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit letzteren vermietet sind, oder
3. mit den Wohnräumen des Mieters oder eines Geschäftsführers sich in einem Hause befinden.

§ 2.

Die auf Grund dieser Verordnung vom Mieterschutz befreiten Räume dürfen vom Vermieter nur unter Innehaltung der Frist des § 565 Abs. 1 Satz 1 B. G. B. gekündigt werden, wenn nicht eine längere Kündigungsfrist vertraglich vereinbart ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet auch auf die bisher ausgesprochenen Kündigungen Anwendung.

Oldenburg, den 24. Dezember 1926.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Dr. Willers.

No. 1.